

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

355

Stück 3

Freiburg im Breisgau, 21. Januar

1959

Errichtung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Lörrach. — Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Kork. — Abendmesse am Aschermittwoch mit Weihe und Austeilung der hl. Asche. — Erhebung und Verwendung der allg. kath. Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1958 und 1959. — Frühjahrskonferenzen. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1959/60. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen. — Spendung des hl. Firmung im Jahre 1959 und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen. — Hilfe für die Kirche des Schweigens. — Förderung hörgeschädigter Kinder. — Besoldung der Kindergärtnerinnen. — Pflege des religiösen Liedes. — Osterkommunion. — Priesterexorzitien. — Ernennung eines Justitiars. — Ernennung eines Defensor vinculi. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 19

Errichtung

der Kath. Gesamtkirchengemeinde Lörrach

Die beiden rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Bonifatius in Lörrach und St. Fridolin in Lörrach-Stetten werden anmit zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes mit Wirkung vom 1. April 1958 zu der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Lörrach vereinigt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 30. Dezember 1958 Nr. 619 gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindurg mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1959.

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 20

Errichtung der Kath. Kirchengemeinde Kork

Für die Katholiken der Pfarrkuratie Herz-Jesu in Kork errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1958 eine eigene rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Kork. Hierzu werden die Katholiken in den Gemeinden Kork, Neumühl, Odelshofen und Querbach aus dem Verband der Kath. Kirchengemeinde Kehl, die Katholiken der Gemeinden Sand und Willstätät aus dem Verband der Kath. Kirchengemeinde Griesheim, die Katholiken der Gemeinde Bodersweier aus dem Verband der Kath. Kirchengemeinde Honau und die Katholiken der Gemeinde Legelshurst aus dem Verband der Kath. Kirchengemeinde Urloffen ausgegliedert.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit EntschlieÙung vom 31. Dezember 1958 Nr. R 624 gemäß Artikel 1 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1959.

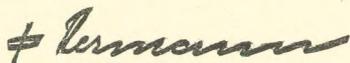
Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 21

Abendmesse am Aschermittwoch mit Weihe und Austeilung der hl. Asche

Um möglichst vielen Gläubigen die Teilnahme am Aschermittwochsgottesdienst zu ermöglichen, gestatten Wir an diesem Tag in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie den Kirchen mit selbständigem Seelsorgebezirk die Abhaltung einer Abendmesse. Wir gestatten fernerhin aufgrund des Dekretes der Hl. Ritenkongregation vom 5. Februar 1958, daß bei dieser Abendmesse die Asche geweiht und ausgeteilt wird wie in den Vormittagsgottesdiensten.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1959



Erzbischof.

Nr. 22

Erhebung und Verwendung der allg. kath. Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1958 und 1959

Die Beschlüsse der Kath. Kirchensteuervertretung in Freiburg vom 5. 8. 1958 über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im bad. Teil der Erzdiözese Freiburg für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 werden damit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Im Einzelnen erteilen wir die Genehmigung dazu, daß

1. die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zu dem einheitlichen Satz von 8 v. H. erhoben wird, worin ein Landeskirchensteuerzuschlag von 4,8 v. H. enthalten ist. Die Kirchensteuer darf höchstens betragen: bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I 3 v. H., der Steuerklasse II 2,9 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens, bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III ermäßigt sich dieser Satz für jedes zu berücksichtigende Kind um weitere 0,1 v. H. bis auf 2,5 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

Diese Regelung der Höchstbeträge ist bei der Durchführung den Vorschriften des Steuerabänderungsgesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) und der Verordnung vom 21. November 1958 (BGBl. I S. 773) anzupassen;

2. die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock im Verhältnis 6:3:1 erfolgt;
3. die allgemeine Kirchensteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den

Kirchengemeinden in Höhe von 6 v. H. der Meßbeträge (Landeskirchensteuersatzbetrag) erhoben wird;

4. die Gehälter der Geistlichen, einschließlich des Verpflegungsgeldes der Vikare, mit Wirkung vom 1. 4. 1957 zu der bisherigen Verbesserung um weitere 10 v. H. aus den im Rechnungsjahr 1950 geltenden Sätzen erhöht wurden;
5. die für die Besoldung der Geistlichen maßgebliche Ortsklasseneinteilung mit Wirkung vom 1. 4. 1958 wie folgt festgesetzt wird:
Ortsklasse I = Orte bis zu 1 000 Einwohnern,
Ortsklasse II = Orte von 1 001 — 10 000 Einwohnern,
Ortsklasse III = Orte über 10 000 Einwohner;
6. die Oberste Kirchenbehörde für Darlehen örtlicher Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Rechtspersonen Bürgschaften bis zum Betrag von 6 000 000 DM übernehmen darf;

7. nach Ablauf des Voranschlagzeitraumes die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung und staatlicher Genehmigung neuer Beschlüsse vollzogen werden dürfen;
8. die Kirchenbehörde ermächtigt ist, Überschüsse der Rechnungsjahre 1958 und 1959 für allgemeine kirchliche Bedürfnisse insbesondere für den Wiederaufbau und Neubau der allgemeinen, kirchlichen Zwecken dienenden kirchlichen Gebäude und für den Wiederaufbau und Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern zu verwenden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Schreiben vom 8. 1. 1959 Nr. R 637 den vorstehenden Beschlüssen die staatliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß die Genehmigung des Steuerbeschlusses hinsichtlich der Kircheneinkommensteuer (einschließlich Kirchenlohnsteuer) bis 31. 12. 1959 befristet ist.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1959.



Erzbischof.

Nr. 23

Ord. 15. 1. 59

Frühjahrskonferenz 1959

Für die Frühjahrskonferenz der Kapitel in diesem Jahr stellen wir folgende Fragen zur Behandlung:

1. Sollen alle nicht staatlich geschützten Feiertage hinsichtlich der äußeren Feier auf den folgenden Sonntag verlegt werden analog der Feier des Festes des hl. Bischofs Konrad, des Patrons der Erzdiözese, oder des Festes des Patrons der Pfarrkirchen, sodaß am Festtag selbst keine

Verpflichtung zum Besuch der hl. Messe und zur Arbeitsruhe bestehen würde?

2. Soll der als Feiertag staatlich geschützte Buß- und Betttag der evangelischen Christen (im Jahre 1959 am 18. November) zum Caritastag mit der Feier des Festes der hl. Elisabeth von Thüringen für die Erzdiözese erklärt werden?
3. Soll die Spendung der hl. Taufe in Krankenhäusern über die im Ordinariatserlaß vom 11.5.1956 (Amtsblatt S.460 Nr.105) getroffene Anordnung hinausgehend allgemein verboten werden, sodaß — von Krankheitsfällen abgesehen — die Spendung der hl. Taufe nur noch in der zuständigen Pfarrkirche geschehen könnte?

Über die Beratung der Konferenz ist ein eingehender protokollarischer Bericht vorzulegen.

Nr. 24

Ord. 12. 1. 59

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Berufes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zu widmen gedenken, wollen ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) bis spätestens 20. März dieses Jahres bei uns einreichen. Die erforderlichen Anlagen, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu erbringen sind, wollen späterhin so bald als möglich eingesandt werden.

Folgende Schriftstücke sind den Aufnahmegesuchen anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. sämtliche Schulzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften,
4. ein Paßbild,
5. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger beglaubigter Abschrift,
6. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes, nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum zu beziehenden Formulare.
7. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Erzb. Gymnasialkonvikte angehörten.
8. ein Attest des Bezirksarztes nach einem bei der Direktion des Collegium Borromaeum ein-

zuholenden Fragebogen. Der untersuchende Arzt wolle ersucht werden, das Zeugnis unmittelbar an die Direktion einzusenden.

9. Wenn Ermäßigung des Verpflegungsbeitrages von jährlich 800 DM gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular auch von der Direktion zu beziehen ist, mit einzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache durch die erfolgreiche Ablegung der hebräischen Abschlußprüfung (Abitur) entweder am Gymnasium oder an der Universität zu erbringen.

Abiturienten von neusprachlichen oder naturwissenschaftlichen Gymnasien können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der erforderlichen sprachlichen Ergänzungsprüfungen beginnen. Es ist an sich ihrer eigenen Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Doch bietet die günstigste Gelegenheit die Heimschule Lender in Sasbach, an deren Direktion diesbezügliche Gesuche zu richten sind. Sämtlichen Abiturienten neusprachlicher oder naturwissenschaftlicher Gymnasien, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zum Eintritt in den Priesterstand der Erzdiözese zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien ihre Zeugnisse in oben genanntem vollem Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung prüfen zu lassen.

Die Dauer der philosophischen und theologischen Studien ist zur Zeit im gesamten (Universität und Priesterseminar) auf 11 Semester angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekanntmachen.

Nr. 25

Ord. 12. 1. 59

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1959/60

Die Pfarrvorstände, welche Jugendliche aus ihren Pfarreien bzw. Kuratien für das kommende Schuljahr 1959/60 in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte Freiburg i. Br., Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen wissen wollen, mögen die an uns zu formulierenden diesbezüglichen Gesuche bei dem Rektorat der in Frage kommenden Anstalt (also nicht unmittelbar bei uns) einreichen. Da die Aufnahmeprüfungen an den Gymnasien

frühzeitig stattfinden, wollen die Anmeldungen bis spätestens 1. Februar dem betreffenden Rektorat vorgelegt werden.

Es ist wünschenswert, daß die anzumeldenden Schüler für die Aufnahme in die Quinta oder Quarta vorbereitet sind. Die Stundentafel des altsprachlichen Gymnasiums, dessen Besuch für die Schüler unserer Gymnasialkonvikte verpflichtend ist, sieht für Sexta und Quinta nur Latein vor. Für Quarta ist der Beginn des Unterrichtes in Englisch oder Französisch und für Untertertia der in Griechisch vorgesehen. Bei der Vorbereitung muß auch auf gute Kenntnis in Deutsch und Rechnen geachtet werden. Für den fremdsprachlichen Unterricht ist dringend zu empfehlen, daß er nach demselben Lehrbuch erteilt werde, welches an dem in Aussicht genommenen Gymnasium in Gebrauch ist. Die Rektorate werden darüber bereitwillig Auskunft geben.

Den Aufnahmegesuchen sind beizufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnisse,
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schulzeugnisses und des Zeugnisses über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht,
4. ein vom Pfarrvorstand bzw. Expositus des derzeitigen Wohnortes der Erziehungsberechtigten ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis nach dem beim zuständigen Rektorate einzuholenden Formulare,
5. wenn Ermäßigung des Pensionsbetrages, welcher von Ostern 1959 an DM 1000.- (Sigmaringen 1100.-) beträgt, gewünscht wird, ein nach ebenfalls vom Rektorate anzufordernden Formulare ausgestelltes Vermögenzeugnis.

Bei der großen Bedeutung der pfarramtlichen Sitten- und Berufszeugnisse wollen dieselben mit verantwortungsbewußter Sorgfalt ausgestellt und die in den Formularen enthaltenen Fragen vollständig, ohne sog. wohlmeinende, in Wirklichkeit aber lieblose Rücksicht auf den Gesuchsteller oder seine Familie, beantwortet werden. Die Rektorate haben von uns Anweisung, ungenügend ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Schüler, welche ihrer ganzen Mentalität oder der ihrer Familie nach für die erzieherischen Zielsetzungen unserer Gymnasialkonvikte keinen Sinn haben, geistiger Arbeit abhold sind, ein starkes Bedürfnis nach gesellschaftlichen Veranstaltungen, unbeschränktem Kinobesuch haben und für Genußsucht besonders anfällig sind, bedeuten für die Konviktsgemeinschaften eine Belastung, für die gut gesinnten Schüler eine Gefahr und nehmen nicht selten selbst in ihrer charakterlichen Entwicklung Schaden, indem sie leicht unwahrhaftig und unaufrichtig werden.

Nr. 26

Ord. 7. 1. 59

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

1. im Dekanat Donaueschingen:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Lorenz Kimmig in Pfohren in den Schulen der Pfarreien: Döggingen, Fürstenberg, Hausen vor Wald, Hondingen, Mundelfingen und Vöhrenbach.

2. im Stadtdekanat Freiburg i. Br.:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dompfarrer Geistl. Rat Otto Michael Schmitt in Freiburg i. Br. in der Hansjakob-Schule, der Hebel-Schule, der Karl-Schule und in den Schulen der Pfarrei St. Blasius (Zähringen);

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Erminold Jörg in Freiburg i. Br., Pfarrei St. Urban, in den Schulen der Pfarrei St. Georg (St. Georgen) und in der Schule in Betzenhausen.

3. im Dekanat Geisingen:

a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Geistl. Rat Erich Beck, Stadtpfarrer in Möhringen, in den Schulen der Pfarreien: Eßlingen, Hattingen, Immendingen, Ippingen und Zimmern;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Keller in Ippingen in den Schulen der Pfarreien: Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen und Leipferdingen;

c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer August Seiler in Gutmadingen in den Schulen der Pfarreien: Achdorf, Biesendorf, Blumberg, Möhringen und Unterbaldingen.

4. im Dekanat Hegau:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Sachs in Singen a. H., Pfarrei St. Joseph, in den Schulen der Pfarreien: Gutmadingen, Rielasingen-Arlen (St. Stephan), Rielasingen (St. Bartholomäus), Weiler und Worblingen.

5. im Stadtdekanat Mannheim:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Hermann Dorner, in Mannheim, Pfarrei Herz-Jesu, in den Gewerbeschulen der Stadt Mannheim (I-IV).

6. im Dekanat Pforzheim:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Theo Ullrich in Pforzheim, Pfarrei

St. Franziskus, in den Schulen der Pfarreien: Mühlhausen a. d. Würm, Pforzheim-Dillweißenstein (mit den Filialen Büchenbronn und Huchenfeld), Schnellbronn und Tiefenbronn;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Otto Keller in Pforzheim, Pfarrei Herz-Jesu, in den Gewerbeschulen (I und II), Handelslehranstalten und in der Wirtschaftsoberschule der Stadt Pforzheim.

7. im Dekanat Stockach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Kuß in Bodman in den Schulen der Pfarreien: Bonndorf, Espasingen, Mahlspüren i. T., Nesselwangen, Sipplingen, Stahringen, Wahlwies und Zizenhausen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Oskar Bank in Schwandorf in den Schulen der Pfarreien: Bodman, Hoppetenzell, Nenzingen, Raithaslach und Winterspüren.

8. im Dekanat Waibstadt:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Adam Schmitt in Aglasterhausen in den Schulen der Pfarreien: Lobenfeld, Mauer, Neckarbischofsheim und Spechbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Herb in Hilsbach in den Schulen der Pfarreien: Barga, Siegelsbach, Steinsfurt, Waibstadt und Zuzenhausen.

9. im Dekanat Waldkirch:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Schweizer in Heimbach in den Schulen der Pfarreien: Buchholz, Denzlingen, Emmendingen, Glottertal und Heuweiler.

10. im Dekanat Haigerloch:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Bruno Ziegler in Dettingen in den Schulen der Pfarreien: Betra, Dettlingen, Dießen, Fischingen, Glatt und Trillfingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Geistl. Rat Joseph Reindl, Pfarrer in Trillfingen, in den Schulen der Pfarreien: Bietenhausen, Dettingen, Haigerloch, Hart, Höfendorf und Stetten.

11. im Dekanat Hechingen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Stephan Guggel in Rangendingen in den Schulen der Pfarreien: Boll, Grosselfingen, Hechingen, Owingen, Stein b. H., Thanheim und Wilffingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Oberstudiendirektor Msgr. Dr. Joseph Fischer in Hechingen in den Schulen der Pfarreien: Bisingen, Bisingen-Steinhofen, Burladingen, Hausen i. K., Jungingen, Rangendingen, Schlatt, Weilheim und Zimmern b. H.

Nr. 27

Ord. 13. 1. 59

Spendung der hl. Firmung im Jahre 1959 und Kirchen- bzw. Altarkonsekrationen

I.

In diesem Jahr wird die hl. Firmung gespendet

1. in den Dekanaten: Buchen, Krautheim, Lauda, Pforzheim, Tauberbischofsheim und Walldürn.

2. in den Städten: Heidelberg, Karlsruhe, Hechingen, Lahr, Lörrach, Radolfzell, Rheinfelden, Säckingen, Singen und Waldshut.

Die Hochwürdigen Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben. In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie geeignete Firmstationen vorschlagen. Für eine Station soll die Zahl von 250 Firmlingen nicht überschritten werden. Es können auch neue Firmstationen vorgeschlagen werden, damit im Laufe der Jahre nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal ein Bischof war.

II.

Gleichzeitig soll festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind. Auch Kirchen, die sich im Bau befinden, sollen gemeldet werden.

Ergebnisse und Vorschläge wollen bis spätestens 1. März 1959 berichtet werden.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat für folgende Städte einen dreijährigen Firmturnus angeordnet:

Bühl, Donaueschingen, Ettlingen, Gaggenau, Gengenbach, Hechingen, Lörrach, Oberkirch, Radolfzell, Rheinfelden, Säckingen, Schwetzingen, Singen, Villingen, Waldshut und Weinheim.

Die sich daraus ergebenden Änderungen im Firmplan sind jeweils am Anfang des Jahres aus dem Amtsblatt zu ersehen.

Nr. 28

Ord. 10. 1. 59

Hilfe für die Kirche des Schweigens

Die Associatio Perseverantiae Sacerdotalis Vindobonensis («A. p. s. V.») hat mit Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz (Referent Exzellenz Dr. Bruno Wechner, Weihbischof und Generalvikar in Feldkirch) eine Hilfsaktion für die Kirche des Schweigens unternommen, besonders zur Be-

schaffung von theologischen und liturgischen Büchern für die Studenten und Weiehekandidaten und für die Geistlichen in der Seelsorge.

Priester, die an dieser Aktion mithelfen möchten, können dies in Form von Meßintentionen tun, die sie zur Persolvierung übernehmen.

Zu diesem Zweck möchten sie an das Bischöfliche Generalvikariat in Feldkirch (Vorarlberg) schreiben, daß sie sich im Sinne von can. 839 CIC verpflichten . . . hl. Messen zu persolvieren. Die Stipendien würden dann als persönliches Opfer der Spendenaktion »A. p. s. V.« über das Generalvikariat in Feldkirch zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 29

Ord. 1. 12. 58

Förderung hörgeschädigter Kinder

Neuere Forschungen haben gezeigt, daß hörgeschädigte (d. h. schwerhörige oder taubstumme) Kinder wesentlich leichter sprechen lernen, wenn entsprechende Bemühungen schon in den ersten fünf Lebensjahren planmäßig erfolgen. Hierzu bedürfen die Eltern oder Erzieher solcher Kinder einer regelmäßigen fachlichen Anleitung.

Der Verein für badische Taubstumme e.V. Heidelberg, Quinckestr. 72, hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Eltern hörgeschädigter Kinder die zur Sprach-erziehung notwendige Anleitung zu vermitteln. In allen Landesteilen stehen ihm besonders ausgebildete Pädagogen zur Verfügung, die den Eltern entsprechende Beratung und Anleitung zuhause kostenlos erteilen.

Damit diese Kinder eine solche Hörerziehung rechtzeitig erhalten, bitten wir die Pfarrämter, alle Kinder, von denen angenommen werden muß, daß sie hörgeschädigt sind (als hörgeschädigt muß jedes Kind betrachtet werden, das mit Vollendung des zweiten Lebensjahres noch nicht mit Sprechen begonnen hat), dem obengenannten Verein namhaft zu machen. Je früher mit dem Training solcher Kinder begonnen wird, um so bessere Erfolge werden erzielt. Dies ist aber auch für die religiöse Erziehung sehr bedeutsam, denn ohne Sprache kann das Kind nicht zum Glauben geführt werden. Zur rechtzeitigen Feststellung der Hörschäden können in manchen Fällen auch die Kindergärtnerinnen, Krankenschwestern und Hebammen beitragen.

Nr. 30

Ord. 10. 1. 59

Besoldung der Kindergärtnerinnen

Wir erinnern an unseren Erlaß im Amtsblatt 1954 Stück 4 und weisen darauf hin, daß die dort genann-

ten Vergütungssätze sich inzwischen in folgender Weise erhöht haben:

1. Kindergärtnerinnen mit staatlicher Anerkennung (Berufsgruppe I d der Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes)

Anfangsgehalt (Bruttovergütung) in Ortsklasse S 326.— DM, in Ortsklasse A 315.— DM, in Ortsklasse B 305.— DM. Diese Sätze erhöhen sich alle zwei Jahre bis zu einem Endgehalt ab 19. Berufsjahr: S 420.— DM, A 410.— DM, B 399.— DM.

2. Kindergärtnerinnen in besonderer Verantwortung (als selbständige Leiterin größerer Kindergärten mit mehreren Gruppen)

Anfangsgehalt in Ortsgruppe S 368.— DM, in A 357.— DM, in B 347.— DM. Diese Sätze erhöhen sich alle zwei Jahre bis zu einem Endgehalt ab 19. Berufsjahr: S 462.— DM, A 452.— DM, B 441.— DM.

Beratung sowie Vordrucke für Arbeitsverträge durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Eisenbahnstraße 3.

Nr. 31

Ord. 14. 1. 59

Pflege des religiösen Liedes

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1959 die beiden Magnifikatlieder, die zugleich Einheitslieder sind,

Nr. 311 E 48 Gott sei gelobet

Nr. 325 E 63 Unüberwindlich starker Held

eingeeübt und nach ihrem dogmatischen sowie aszetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Außerdem ist das Choral Credo III — Missa de Angelis Magnifikat S. 196 — mit allen zur Entlassung kommenden Schülern und Schülerinnen einzüben.

Nr. 32

Ord. 13. 1. 59

Osterkommunion

Um eine Doppelzählung beim Empfang der hl. Ostersakramente zu vermeiden, ordnen wir an, daß künftighin in allen Pfarreien die Osterkommunionzettel nur an der Kommunionbank ausgegeben werden.

Priesterexerzitien

Im Kurhaus B a d I m n a u (Hohenzollern) finden vom 16. bis 20. Februar 1959 Exerzitien für Priester statt. Exerzitienmeister: P. Paulus G o r d a n, OSB., Beuron. Anmeldungen an das Kurhaus Bad Imnau (Hohenzollern).

Im Herz-Jesu-Exerzitienhaus der Pallottinerinnen in Limburg an der Lahn werden folgende Exerzitienkurse für Priester (Priester-Missionsbund) abgehalten:

15. — 19. Juni 1959, 9. — 13. November 1959.

Anmeldungen an das Herz-Jesu-Exerzitienhaus in Limburg, Weilburger Straße 4.

Ernennung eines Justitiars

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. Januar 1959 den Präsidenten Dr. jur. Wilhelm Ehret unter Beibehaltung der Dienstbezeichnung »Präsident« zum Justitiar der beim Erzbischöflichen Ordinariat mit Wirkung vom 1. Januar 1959 errichteten Rechtsabteilung ernannt.

Ernennung eines Defensor vinculi

Gemäß cc. 1589 und 1590 CIC hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 12. Januar 1959 Ordinariatssekretär Dr. Otto Bechtold in Freiburg i. Br. zum Defensor vinculi ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat bestellt.

Versetzungen

15. Jan.: Arnold Gerhard, Vikar in Ettenheimmünster, i. g. E. nach Offenburg, Heiligkreuz.
15. Jan.: Eff Josef, Salesianerpater, als Vikar nach Konstanz, St. Stephan.
19. Jan.: Jardot Adolf, Pfarrvikar in Reilingen, i. g. E. nach Karlsdorf.

Im Herrn sind verschieden

14. Jan.: Ganter Hugo, Pfarrer von Oberrimsingen.
18. Jan.: Seifried Anton, Pfarrer von Leutkirch.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat

